

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/12/7 10Os136/77, 10Os114/78, 9Os172/79, 9Os12/85, 14Os110/02, 15Os104/11z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.12.1977

Norm

StGB §3 B12

StGB §297

Rechtssatz

Das bloße Bestreiten der Richtigkeit belastender Angaben durch den Angeklagten stellt - auch wenn darin zwangsläufig der wider besseres Wissens erhobene Vorwurf der Unwahrheit gegenüber dem Belastungszeugen erblickt werden muss - keine Verleumdung dar.

Entscheidungstexte

- 10 Os 136/77

Entscheidungstext OGH 07.12.1977 10 Os 136/77

- 10 Os 114/78

Entscheidungstext OGH 26.07.1978 10 Os 114/78

- 9 Os 172/79

Entscheidungstext OGH 20.11.1979 9 Os 172/79

Ähnlich; Beisatz: Ein wahrheitswidriger Vorwurf, der inhaltlich einem bloßen Leugnen gleichkommt, ist bloße Ausübung des Verteidigungsrechts. (T1)

- 9 Os 12/85

Entscheidungstext OGH 13.03.1985 9 Os 12/85

Vgl auch; Beisatz: Dies gilt auch für das inhaltliche Verneinen ihn belastender Umstände, mag dies zwangsläufig auch eine falsche Verdächtigung der Belastungszeugen beinhalten. (T2)

- 14 Os 110/02

Entscheidungstext OGH 14.01.2002 14 Os 110/02

Auch

- 15 Os 104/11z

Entscheidungstext OGH 21.09.2011 15 Os 104/11z

Auch; Beisatz: Aber der Vorwurf der wahrheitswidrigen Protokollierung eines Geständnisses durch den vernehmenden Polizeibeamten. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0089761

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at